



# RIELASINGEN-WORBLINGEN

Landkreis Konstanz

## HALLENORDNUNG

für die Talwiesenhallen, die Hardberghalle  
und die Turnhalle der Ten-Brink-Schule

### I. Allgemeine Bestimmungen:

#### 1.

Die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen der Talwiesenhallen, der Hardberghalle und der Turnhalle der Ten-Brink-Schule für sportliche und sonstige Übungszwecke der hiesigen Vereine und des Schulturnbetriebes wird kostenlos gestattet. Für sonstige Zwecke (Veranstaltungen aller Art) bedarf es einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisteramtes. Eine Inanspruchnahme ist erst zulässig nach Abschluss eines Mietvertrages oder nach schriftlicher Verfügung der Gemeindeverwaltung. Der Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung ist so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch vier Wochen vorher, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dabei sind anzugeben:

- a) Art, Beginn und Ende der Veranstaltung
- b) verantwortliche Personen
- c) die gewünschten Räume und Einrichtungen
- d) mit oder ohne Bewirtung

#### 2.

Der Veranstalter hat sich rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen, um die für die Veranstaltung notwendigen Vorbereitungen in die Wege leiten zu können.

#### 3.

Das Hausrecht in den Hallen wird durch den Bürgermeister, in der Turnhalle der Ten-Brink-Schule auch durch den Schulleiter ausgeübt. In seiner

Abwesenheit wird dieses Recht auf die Hausmeister oder deren Stellvertreter übertragen.

#### 4.

Die Hallenräume, Anlagen und Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem zuständigen Hausmeister unverzüglich zu melden. Für den Ersatz des Schadens haften neben den Verursachern auch die Vereine (bei nichtrechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) beziehungsweise die Veranstalter als Gesamtschuldner.

#### 5.

Das Be- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Verräumen der Tische und Bühne ist Sache des Veranstalters, desgleichen die Überwachung der Hallenordnung. Die Festlegungen im besonderen Betischungs- und Bestuhlungsplan sind zu beachten. Beim Transport von Tischen, Stühlen und Bühne sind die dafür vorgesehenen Transportwagen zu benutzen. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Hallen- und Nebenräume so herzurichten bzw. zu reinigen, dass sie am nächsten Tag wieder für die planmäßige Benutzung zur Verfügung stehen. Die Kosten für eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene und anzuordnende außerordentliche Reinigung sind vom Veranstalter zu tragen.

In der Festhalle der Talwiesenhallen ist die Reinigung im Grundpreis enthalten (ausgenommen Küchenreinigung). Grobverschmutzungen – insbesondere verschüttete Flüssigkeiten – sind vom Veranstalter unverzüglich zu beseitigen.

Abfälle sind zu trennen und unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.

#### 6.

Die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden vom Hausmeister oder Beauftragten bedient. Sie sind entsprechend den jeweiligen Umständen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzuwenden.

#### 7.

Die Benutzung der Technik bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Es ist hierbei auf größte Sorgfalt zu achten. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder sonstigen Beauftragten. Das Betreten der

Kabine, in der sich die Anlage befindet, ist anderen Personen nicht gestattet.

#### **8.**

Die Garderobe ist bei Veranstaltungen grundsätzlich an den vorhandenen Garderobeanlagen abzugeben. Die Bedienung der Anlagen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen schließt hierzu jegliche Haftung aus.

#### **9.**

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind zu beachten. Die für Veranstaltungen gemieteten Räume müssen nach Eintritt der Sperrzeit unverzüglich geräumt werden. Verantwortlich hierfür ist der Veranstalter.

#### **10.**

Das Betreten der Sporthallen ist nur mit sauberen Hallenschuhen, deren Sohlen abriebfest sind und die keine schwarzen Striche hinterlassen, erlaubt. Es ist nicht gestattet, die Hallenschuhe, die in der Halle benutzt werden, draußen zu benutzen.

#### **11.**

Andere als die gemieteten Räume, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt und betreten werden.

#### **12.**

Bei etwaiger Dekoration in den Räumen der Hallen darf nur schwer entflammables Material (DIN 4102) verwendet werden. Sie ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Brandschutztechnische Vorschriften sind zu beachten.

#### **13.**

Fahrzeuge dürfen nicht vor dem Halleneingang, sondern nur auf den hierfür zur Verfügung stehenden Parkplätzen abgestellt werden. Fahrräder und Mopeds sind bei den besonders vorgesehenen Abstellplätzen einzustellen. Die Überwachung der Parkmöglichkeiten (Einsatz Feuerwehr, Polizei und dergl.) ist Sache des Veranstalters.

#### **14.**

Die Überlassung der Räume, Anlagen und Einrichtungen erfolgt unter dem Ausschluss jeglicher Haftung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen, ihrer Organe und Bediensteten. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß Paragraph 836 BGB.

## 15.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.

Im angrenzenden Außenbereich ist das Rauchen auf den dafür vorgesehenen Raucherflächen gestattet (sofern vorhanden).

Untersagt sind außerdem der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Mitbringen von Getränken jeder Art in den Sporthallen und auf den Tribünen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Veranstaltungen. Es dürfen nur einfache Gerichte zubereitet und ausgegeben werden. Nicht erlaubt sind Grillgerichte und Friteusen. Wird eine Bewirtung gestattet, muss diese spätestens bei Beendigung der Veranstaltung eingestellt werden.

Einweggeschirr ist umweltschädlich. Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck ist deshalb grundsätzlich verboten.

Für die Küchennutzung im Speziellen gelten die Anweisungen des Hausmeisters.

## 16.

Wegen Bereitstellung einer Brandwache hat sich der Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

## **II. Zusätzliche Bestimmungen für den Sportbetrieb**

Für den Sportbetrieb gelten außerdem sowohl für die Schule als auch für Vereine folgende Bestimmungen:

## 17.

1. Die Sporthalle darf nur über die für diesen Betrieb vorgesehenen Eingänge betreten werden. Die Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Sportübungen sind nur mit sauberen Hallenschuhen oder barfuß gestattet.
2. Die Benutzung der Sporträume ist nur zulässig, wenn während der gesamten Dauer der Benutzung der sachkundige Trainer/Lehrer oder

Stellvertreter anwesend ist. Der Trainer/Lehrer hat die Halle als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen.

Nach Abschluss des Trainings beziehungsweise Sportunterrichts hat der Trainer/Lehrer dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen, die Beleuchtung abgeschaltet und Fenster, Wasserzapfstellen und Außentüren verschlossen werden.

3. Die Trainer/Lehrer erhalten die erforderlichen Schlüssel von der Gemeinde. Bei Wechsel der Trainer/Lehrer ist die Gemeinde zu unterrichten. Bei Verlust muss die Gemeinde umgehend unterrichtet werden. Bei einem etwaigen Schlüsselverlust haftet der Verein beziehungsweise die Schule.
4. Alle Geräte sind nach Benutzung wieder an ihrem Aufbewahrungsort abzustellen. Bock, Pferd und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen. Die Barren dürfen nicht auf den Rollachsen stehen bleiben. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Die Hallengeräte und Bälle dürfen nicht außerhalb der Turnhalle verwendet werden. Die Geräteschränke und Sondergeräte sind nach Schluss des Trainings wieder zu verschließen beziehungsweise zu verstauen.
5. Die Trainer/Lehrer haben sich vor dem Gebrauch der Geräte davon zu überzeugen, dass diese in ordnungsgemäßem Zustand sind. Eine Schadhafte ist dem Hausmeister sofort zu melden. Das beschädigte Gerät ist deutlich zu kennzeichnen und außer Gebrauch zu stellen. Dies ist im Hallenbuch zu dokumentieren.

Das Einlagern von Sportgeräten und anderen Gegenständen ist nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde gestattet. In diesem Fall sind diese Gegenstände als Eigentum des Einlagerers zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

6. **Es herrscht absolutes Harz-Verbot!**  
Etwaige Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt. Kreide, Magnesia und dergl. sind in besonderen Behältern zu verwahren.
7. Stemmübungen (Gewichtheben) sind nicht gestattet.
8. Es ist nach Möglichkeit je Teilnehmergruppe nur eine Umkleide, beziehungsweise Duschräume zu benutzen. Die Duschanlagen dürfen nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten benutzt werden. Die Duschzeit darf 10 Minuten nicht überschreiten. Von allen Hallenbenutzern wird äußerste Sauberkeit, insbesondere in den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen erwartet.
9. Das Betreten der Sporthalle durch Personen, die keiner Trainingsgruppe angehören und das Mitbringen von Tieren, ist nicht

gestattet. Mit besonderer Erlaubnis des Hausmeisters sind Ausnahmen möglich.

10. Es ist verboten, an den Seiten oder unter der herabgelassenen Trennwand durchzuschlüpfen.
11. Das Betreten von Räumen, die nicht zum Sportbetrieb gehören, ist untersagt.
12. Die festgesetzten Trainingszeiten sind unbedingt einzuhalten. Das Training ist so rechtzeitig zu beenden, dass nachfolgende Gruppen alle Räume bereits leer vorfinden. Sportübungen sind spätestens um 22.30 Uhr einzustellen. Alle Räume müssen um 23.00 Uhr geräumt und verlassen sein.
13. Die Benutzung der Halle ist vom Trainer/Lehrer jeweils in das aufliegende Hallenbuch einzutragen und abzuzeichnen.
14. Im Übrigen ist den Anordnungen des Hausmeisters unbedingt Folge zu leisten.

### **III. Einschränkungen und Ausschluss von der Benutzung**

#### **18.**

Grundsätzlich ist während der gesamten Schulferien das Fortführen des Sportbetriebes erlaubt. Dies ist dem jeweiligen Hausmeister mitzuteilen.

Einschränkungen entstehen zwecks Grundreinigung und Überholung der Hallen, weshalb die Nutzung in den Schulferien im Einvernehmen mit der Gemeinde stattfinden muss.

#### **19.**

Wer den Vorschriften dieser Hallenordnung trotz Mahnung wiederholt zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Rielasingen-Worblingen, den 10. Oktober 2012

Bürgermeister  
Ralf Baumert

**Gültig ab: 10. Oktober 2012**